### **Verordnung**

# über das Landschaftsschutzgebiet "Bückeburger Niederung" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (LSG SHG 19)

Aufgrund der §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBI. I, S. 306) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBI. S. 451), wird verordnet:

#### § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der innerhalb der in Abs. 2 und 3 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemarkungen Evesen, Meinsen und Scheie wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Bückeburger Niederung" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen der Stadt Bückeburg und dem Schaumburger Wald in den Gemarkungen Evesen, Meinsen und Scheie. Es grenzt im Norden bis an den Mittellandkanal, im Westen bis an die Ortschaften Nordholz und Evesen und im Osten bis an die Ortschaften Meinsen und Scheie.
- (3) Lage und Abgrenzung des LSG sind aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze des LSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 578 ha.

### § 2 Charakter und Schutzzweck

#### (1) Charakter

Das LSG "Bückeburger Niederung" ist Teil des Naturraumes "Bückebergvorland" und liegt am Westrand der Niedersächsischen Börden. Es umfasst ein zentral gelegenes, etwa 280 Hektar großes Grünlandgebiet sowie daran angrenzende Ackerflächen, die im Norden bis an den Mittellandkanal, im Westen bis an die Ortschaften Nordholz und Evesen und im Osten bis an die Ortschaften Meinsen und Scheie reichen, außerdem die Bückeburger Aue, einen Fluss, der die Niederung von Meinsen im Nordosten bis nach Petzen im Südwesten durchfließt.

Aus geologischer Sicht gehört die Bückeburger Niederung zur Schaumburg-Lippischen Kreidemulde. Über wasserstauendem Tongestein der Unterkreide liegen zumeist geringmächtige Grundmoränen- und Lösslehmdecken der Saale-Eiszeit, darüber dünne Lössschleier der Weichsel-Eiszeit. In der Nacheiszeit wurde dann Löss mit Beimengungen von Ton und Sand, verstärkt durch mittelalterliche Hangrodungen über die Fließgewässer, insbesondere die Bückeburger Aue, eingetragen und als Auenlehm abgesetzt. Mit dem An-

wachsen der Auenlehmdecken konnte sich das fließende Wasser immer weniger frei ausbreiten und es kam zur Ausbildung von Gewässerbetten mit natürlichen Verwallungen. Relikte dieser Zeit sind zahlreiche verlandete Flussarme, die noch heute als flache Senken gut erkennbar sind. Aus den abgelagerten Auenlehmen entwickelten sich im Laufe der Zeit Gleyböden mit einem hohen Anteil an Schluff und Ton. Entsprechend bleiben Niederschlags- und Schmelzwasser lange auf den Flächen stehen, auch wenn die Wasserstände der Oberflächengewässer bereits wieder gesunken sind.

Die Bückeburger Aue ist der prägende standörtliche Faktor des Gebietes. Der kleine, bei Mittel- und Niedrigwasser träge fließende Fluss, transportiert nach Starkregenereignissen erhebliche Wassermengen und Sedimentfrachten aus dem Mittelgebirgsraum ins Flachland und überflutet dabei große Teile der Niederung. Noch vor wenigen Jahrhunderten floss die Aue dabei in weiten Mäanderbögen und einem Geflecht von Haupt- und Nebengerinnen und formte die Landschaft durch Erosion und Anlandung von Boden und Gesteinen. Erst im 19. und 20. Jahrhundert war es durch die Technik des modernen Wasserbaus möglich, den Flusslauf zu regulieren und landwirtschaftliche Flächen durch Verwallungen und Entlastungsgräben vor Hochwasser zu schützen.

Regelmäßige Überflutungen durch die Bückeburger Aue, hoch anstehendes Grundwasser und ein nur geringes Gefälle begrenzten in der Bückeburger Niederung seit jeher die Möglichkeiten, Flächen zu entwässern und ackerbaulich zu nutzen. Dadurch blieb eines der größten zusammenhängenden Grünlandgebiete der Niedersächsischen Börden bis heute erhalten. Die vielfach vorhandenen Relikte früherer Flussläufe und Flutrinnen verursachten darüber hinaus eine hohe standörtliche Vielfalt und führten zur Ausbildung mosaikartig verteilter Vorkommen von artenreichem Auengrünland, Feucht- und Nasswiesen, Röhrichten und Rieden. Dominiert wird das Grünland jedoch von artenarmen Dominanzbeständen des Wiesenfuchsschwanzes, insbesondere auf Flächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Naturnahe Landschaftselemente entlang der Bückeburger Aue, insbesondere Fließabschnitte mit hoher Strukturgüte, Weidengebüsche und –wälder der Weichholzaue, Hochstaudenfluren und Röhrichte, aber auch Flutrinnen, Tümpel, kleine Wäldchen, Kopfbaumreihen und Hecken, bilden ökologisch wertvolle Bestandteile des Biotopverbundes und leisten einen Beitrag, die Naturräume des Mittelgebirges, der Börde und des Norddeutschen Tieflandes miteinander zu vernetzen.

Neben der Bückeburger Aue sind als weitere Zuflüsse der aus dem Bückeburger Stadtgebiet kommende Schlossbach sowie der aus der östlich angrenzenden Ackerflur entstammende Fischergraben zu nennen. Bückeburger Aue, Schlossbach und Fischergraben durchschneiden die wasserstauenden Bodenschichten der Gleye, kommunizieren mit den darunter liegenden durchlässigeren Schichten und tragen dazu bei, dass die Gebietswasserstände bei ausbleibenden Niederschlägen stark absinken. Die Bückeburger Niederung kann somit als periodisch überstaute Auenlandschaft mit ausgeprägten Trockenheitsphasen charakterisiert werden.

Die Brut- und Rastvögel bilden die wohl bedeutendste Artengruppe der Bückeburger Niederung. Dabei profitieren die Brutvögel von einem engräumigen Nebeneinander an Landschaftselementen wie Feuchtgrünland, offene Ackerflächen, Kleingehölze, Brachen, Tümpel und Fließgewässer. Charakteristische Brutvogelarten des Grünlandes und der Brachen sind beispielsweise Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Braunkehlchen und Rohrammer, in der offenen Agrarlandschaft Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze, in Gehölzbeständen Neuntöter, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Star, Nachtigall und Feldsperling und am Fließgewässer der Eisvogel. Auch für den im näheren Umfeld brütenden Weißstorch, Schwarzstorch und Seeadler ist die Niederung ein ergiebiges Nahrungsgebiet. Ebenso bedeutend wie die Brutvogelarten sind die im Winterhalbjahr durchziehenden Rastvögel, darunter nordische Schwäne, Gänse, Enten, Watvögel und Kraniche. Sie profitieren in besonderer

Weise von den hydrologischen Verhältnissen, d.h. den feuchten bis überstauten Grünlandflächen in der Zeit des Vogelzuges.

Eine weitere wichtige Artengruppe der Bückeburger Niederung sind Amphibien, allen voran der Laubfrosch, der im Jahr 2007 wiederangesiedelt wurde und seitdem eine bedeutende Population entwickelt hat. Für Amphibien und gleichzeitig auch für an Wasser gebundene Vogelarten wurden seit 1999 zahlreiche Kleingewässer mit unterschiedlicher Größe und Wasserführung angelegt.

Im LSG "Bückeburger Niederung" finden sich kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte, beispielweise Reste der mittelalterlichen Wasserburg "Hus Aren", der Ende des 18. Jahrhunderts gebaute Auekanal mit Teilen der alten Einlassschleuse, der historische Grenzgraben um die herrschaftliche Ochsenweide und eine Rieselwiese als Relikt früherer Formen der Wiesenbewässerung und -düngung. Landschaftlich prägend sind hunderte alter Kopfweiden, die in früherer Zeit die Grundlage des Flechthandwerkes bildeten und auch als Baustoff genutzt wurden. Die Kopfbäume stehen typischerweise in Reihen entlang kleiner Feldwege und Gräben oder als äußere Begrenzung größerer, zusammenhängender Wirtschaftsflächen. Die grobborkigen, oftmals ausgehöhlten Stämme sind wichtige Lebensräume für zahllose Insektenarten, aber auch für Bilche, Marder, Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten.

Die Bückeburger Niederung weist durch ihre weitläufigen Blickbeziehungen, durch die extensiv genutzten Grünlandflächen mit den daran angrenzenden, kulissenartig angeordneten Gehölzen und durch die kleinräumigen Strukturen entlang der renaturierten Bückeburger Aue eine besondere Qualität hinsichtlich des Landschaftsbildes auf. Sie ist daher ein beliebtes Naherholungsgebiet der Stadt Bückeburg und daran angrenzender Ortschaften. Viele Besucher nutzen die Möglichkeit von Rundwegen, das Gebiet zu Fuß zu erschließen und sich in einer ruhigen, landschaftlich ansprechenden Umgebung zu erholen oder Natur zu beobachten. Auch von zahlreichen Hundehaltern wird das Gebiet für ausgedehnte Spaziergänge mit Hund genutzt. Des Weiteren ist die Bückeburger Niederung Teil überörtlicher Radwanderwege mit Anbindung an den Schaumburger Wald und den Mittellandkanal. Das Zusammentreffen unterschiedlicher Nutzergruppen führt gelegentlich zu Konflikten, einerseits zwischen Landwirtschaft und Naherholungsnutzung auf den teils recht schmalen landwirtschaftlichen Wegen, andererseits zwischen Naturschutz und Naherholungsnutzung, da insbesondere Brut- und Rastvögel, aber auch andere Wildtiere Räume benötigen, in denen sie vor Störungen geschützt sind.

#### (2) Schutzzweck

Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Dazu zählen insbesondere

- 1. die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von baulichen und sonstigen untypischen Nutzungen,
- 2. die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung,
- 3. der Schutz des Grünlandes vor Umbruch und der Grünlandstandorte vor standörtlicher Nivellierung durch Verfüllung, Einebnung oder Planierung,
- 4. die Erhaltung und Förderung der niederungs- und auentypischen, extensiv genutzten Grünlandvegetation,
- 5. die Erhaltung und Förderung niederungs- und auentypischer Wasserverhältnisse.

- 6. die Erhaltung und Förderung vom Wasser geprägter Landschaftselemente, beispielsweise Fließgewässer, Auenbereiche, Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser, lange überstaute Flächen und Stillgewässer,
- 7. der Erhalt und die Entwicklung der vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotoptypen der Flussniederungen als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Bückeburger Aue und anderer Fließgewässer,
- 8. die Erhaltung und Förderung des Landschaftsschutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten auch durch das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten,
- 9. die Erhaltung der im Gebiet vorhandenen kulturhistorisch bedeutsamen Objekte und Bereiche.
- 10. die Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung und sachgerechte Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen sowie Weg- und Feldrainen,
- 11. Schutz des Klimas durch Erhaltung und Förderung von umbruchslos bewirtschaftetem Dauergrünland.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

#### § 3 Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht durch eine Erlaubnispflicht nach § 4 geregelt werden oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
  - 1. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
  - 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
  - 3. zu zelten, zu lagern, zu baden oder offenes Feuer zu entzünden,
  - 4. das Fahren und Abstellen von ausschließlich motorbetriebenen Fahrzeugen und Anhängern außerhalb von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen,
  - 5. das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt, Gartenabfällen oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
  - 6. die Umwandlung von Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart einschließlich Wildäsungsflächen (z.B. Wildwiesen, Wildäcker).

### § 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Naturschutzbehörde:
  - die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, von Verkaufseinrichtungen, von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder sie nur von vorübergehender Art sind, mit Ausnahme der freigestellten baulichen Anlagen des § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6,

- 2. das Anbringen und Aufstellen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen.
- 3. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,
- 4. die Entnahme von Bodenbestandteilen einschließlich der Durchführung von Bohrungen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
- 5. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Gewässern,
- 6. die Durchführung von Maßnahmen, die eine Veränderung der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere des Bodenwasserhaushaltes zum Ziel haben, beispielsweise das Anlegen von Drainagen oder Entwässerungsgräben,
- 7. die Durchführung von Maßnahmen, die zu einer Abnahme der natürlichen Dynamik der Fließgewässer führen,
- 8. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von landschaftlich, erdgeschichtlich oder kulturhistorisch bemerkenswerten Erscheinungen,
- 9. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,
- 10. der Neu- oder Ausbau von Wegen, insbesondere die Befestigung erdfester Wege oder Graswege,
- 11. das Ausbringen oder die Ansiedlung von gebietsfremden oder invasiven Arten außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- 12. die Beseitigung und das Management von gebietsfremden oder invasiven Arten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen,
- 13. die Grünlanderneuerung mittels Umbruch auf allen in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen (grüne Flächen, s. Anlage),
- 14. das Ausbringen von Gülle auf in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen mit besonderer ökologischer Bedeutung (mit Kreuz gepunktete Flächen, s. Anlage),
- 15. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen mit besonderer ökologischer Bedeutung (mit Kreuz gepunktete Flächen, s. Anlage),
- 16. Weg- und Feldraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
- Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum

  und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen oder erwerbsgärtnerische Kulturflächen anzulegen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

# § 5 Freistellungen

- (1) Folgende Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt
  - das Befahren des LSG auf Feld- und Wirtschaftswegen durch Bedienstete der Naturschutzbehörde und sonstige von der Naturschutzbehörde beauftragte Personen sowie Bedienstete und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden, soweit diese

- in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln,
- 2. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- 3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
- 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher landschaftstypischer Weise,
- 5. der Flugbetrieb der Bundeswehr im gesetzlich zugelassenen Umfang,
- 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
- 7. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Befugnisse zur Errichtung üblicher jagdlicher Einrichtungen, jedoch unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 6,
- 9. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Gehölze unter besonderer Berücksichtigung ihrer Lebensraumfunktionen,
- 10. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, jedoch unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung,
- 11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
- 12. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn.
- (2) Von den Verboten des § 3 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht freigestellt. Diese sind unverzüglich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Weitergehende gesetzliche Regelungen, insbesondere zum Arten- und Biotopschutz, bleiben von dieser Verordnung unberührt. Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

#### § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

## § 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 bzw. die Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

### § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 i.V.m. § 69 BNatSchG und § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Bückeburger Niederung" vom 28.01.1986 außer Kraft.

Stadthagen, den 20.07.2021

Landkreis Schaumburg Der Landrat

- gez. -

Jörg Farr

### **Anlage**

Karte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Landschaftsschutzgebiet "Bückeburger Niederung" im Maßstab 1:12.000